

genossen gewesen. Wie niemand vernemen kan. Noch hat David für vber nicht gekönt/weil sie sich seiner billichen vnd rechtmessigen Præ-tension vnforderung wieder setzten/ sie zu bekriegen/so lange/bis sie abnahmen/vnd sich zum Ziel legetheten. Mit dem gewissen nun David/der doch ein Mann war/nach dem Hertzen vnd Willen des Herrn/Act. 13. v. 22. im fall der Noth/vnd da sich seine Nachbarn/Landolente vnd Glaubengenossen nicht gutwillig in die Sach schickten/vnd der Billigkeit nach accommodiren wolten/dieses hat thun können/mit dem Gewissen kan es auch J. Churf. Bn. zu Sachsen/vnd andere Christliche Gott-vnd friedliebende Reichsstände thun/vnd wer denselben bey stehet/vnd bey springet/der hilfft/ohn einigen zweiffel/ Gottes Sach außführen/der stehet der gerechte Sach bey/vnd hilfft mehr die rechte Evangelische Religion/wieder die hochschädliche Calvinisterey befördern/vnd wieder alle künftige Eingriff vnd Jesuitische Practicken versichern/als daß er sie verringern vnd schwächen sollte. Es weis ja die ganze Christenheit/daß es Chur Sachsen mit den Papiste in puncto religionis so wenig haltet/als mit den Calvinisten/sondern sich frey rund vnd bestendig/zu der vngewanderten Augspurgischen Confession bekennet. Wie solten sie ihr dann auch nur im Schlaf für nehmen/ich was zu thun/daß ihrer Evangelischen Lehr schädlich oder nachtheilig/vnd nit viel mehr zuträglich seyn. Die Summa Summarum Ihrer Churf. Bn. rechten wahren vnd einigen Zwecks in diesem gantzen Werck/ist vnd bleibt im grund der Warheit/daß sie nur begehren zu geben dem Keyser was des Keyser ist/vnd Gott was Gottes ist. Das gehöret nun allen rechten wahren gewissenhaften Christen/bey ihrem Gott im Himmel/vnd bey ihrem Herrn auff Erden/fest vnd vverrückt in billichen Christlichen vnd rechtmessigen sachen trew vnd bestendig/bis in den Todt/ohne vnterscheid/einiger zeit/oder Orts/zu verharren/vnd zu bleiben.

Das gebe vnd verlehe auch allen rechten Christen/Gott Vater/Sohn/vnd heiliger Geist/der einzige wahre hochgelobte Gott in ewige Ewigkeit/Amen.

E R D E.

Schlesischer Zustand/

Das ist/

Acta vnd Schrifften / so nach der Böh-
mischen Niederlag wegen der Schlesi-
er Länder / zwischen eilichen Potentaten ab-
gangen/ als

- I. Erste Proposition König Friderichs/rc. an die Schlesi-
schen vnd Ständt / den 12. Decemb. 1620. gethan.
- II. Ander Proposition König Friderichs/rc. an die Schlesi-
er den 23. Decemb. fürgetragen.
- III. Patent wegen der Geldmittel / so von den Herrn Fürsten vnd
Ständen in Schlesien / zu bezahlung der Soldatesca, für hochnot-
wendig befunden worden.
- IV. Proposition, so der Graf von Hohenloe/ als Königlicher Gesan-
der/bey dem Churfürsten zu Sachsen angebracht.
- V. Chur-Sächsische Resolution dem Chur Pfälzischen Abgesandten
den 11. Januarij 1621. ertheilt.
- VI. Articul / darauff die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien we-
gender Kayserlichen vnd Königlichen Majestät begerre accommo-
dation, vnd des Churfürsten von Sachsen gegen Erbierung bestehen
vnd beruhen solle.
- VII. Juramentum, welches die Böhmisches Stände/ dem Herzogen
in Bayern/wegen der Kay. May. geleistet.
- VIII. Verzeichnuß der jenigen Herrn vnd Officirer, so in dem Bayeri-
schen Kriegsläger gestorben vnd vmbkommen.
- IX. Copen Schreibens / so König Friderich an den alten Grafen von
Thurn gethan.
- X. Copen Schreibens/welches der Verhlen Gabor/an die Stände in
Mähren/sub dato 8. Januarij 1621. gethan.

Bedruckt im Jahr

M. DC. XXI.



I.

Erste Proposition / so
König Friderich / 12. nach der Böhmis-
chen Niederlag / 12. zu Breslaw an die Herrn
vnd Fürsten gethan / den 12. oder 22. Decemb.
Anno 1620.



Die Königl. May. zu Böhheim / vn-
 ser gnädigster Herr haben / so wol auß ab-
 lauff der jetzigen gefährlichen Zeiten / vnnnd
 was hin vnnnd wider vorgeht / als auch auß
 reifflicher Erwegnus der gehorsamen Für-
 sten vnd Stände dieser Landt / abgewiche-
 ner tagen vorgehaltenen consiliis vnd ge-
 fasten intention sich nicht vnbillich erinnert / vnnnd mit meh-
 rem zu Gemüthe gezogen / wienticht allein die Feinds Gefahr
 im benachbarten Marggraffthumb Mehren jemehr vnd mehr
 überhand nehme / vnd derselben Ständen trewe Assistens vnd
 Hülf / gegen dem Land Schlesien / wo nicht ganz abgeschnit-
 ten / doch zum größten theil zu rück gehalten werden dörfte / son-
 dern das auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände bey jetziger
 Beschaffenheit ihrer Soldatesca gegen so einem mächtigen
 Feinde nicht allerdings gefast seyn werden / vnd ihnen auch oh-
 ne die

ne diß mit Chur Sachsen zu friedlicher tractation vnd gütlicher Accommodirung einzulassen ihnen vorgenommen / dannenhero desto mehr verursacht worden / die jenige Mittel vnd Resolution zuegreiffen / dadurch irer Kön. May. Person zugleich besser gesichert / vnd auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände in ihrer vorhabenden Intention desto sicherer / vnd ohne sonderer Hinderung zuverfahren haben möchten / vnd deswegen an etwas sichere Ort sich doch in aller nehe zubeggeben / vnd vmbgänglich resolviren müssen / welches wie es dann gemeinem besten selbst mercklichen zu staten kompt / vñ an solch ihrer Majest. Person Versicherung in diesen Landen das meiste vnd vornembste gelegen / also sich ihre Kön. May. gänzlich versehen wollen / die getrewen Stände solches von ihr nicht vngleich vermercken / sondern der unvermeidlichen necessiter zumessen / nicht weniger aber derselben einen weg wie den andern ihren gethanen Pflichten gemäß / so getrew vnd wol affectionirt verbleiben werden / als ihre Majest. sich hieninnen allweg der Rechte vnd Befehlgnus gegen den Landen deutsch protestando zuvor gehalten / entgegen ihre May. widerumb sich die gehorsamen Stände mit der ihnen versprochenen / so wol eigener als aufwendiger Potentaten Assistenz, Hülf vnd Succurs keines wegs zuverlassen gedencken / in dessen aber seynd Ire May. Inhaltes besagter hievoriger Erklärung gnädigst wol zu frieden / daß mit Chur Sachsen die vorhabende tractation einen weg als den andern vorgenommen werden möge / vnd wie sie sich keines andern / dann Irer Königl. May. Königl. Person darein zu comprehendiren gnädigst versehen / also seyndt sie des Verlauffs förderlicher notificacion von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen gewärtig / vnd thun sie benebens gnädigst ermahnen / sich hieninn dermassen gehorsamlich zuverhalten / auff daß in einem corpore beuolmen verbleiben / vnd niemands sich darvon abzusondern / oder

ad par.

ad partem einzulassen vntersangen möge / in gleichen / deswegen der mit der conföderirten Cron Ungern dermassen consideration möge gehalten werden / auff daß die gehorsamen Fürsten vnd Stände (in dem dem Marggrafthumb auff begebende vnd conditionirte accommodirung allbereit mit Lihren vnd Lartern angetrowet worden) nicht in größeres Unglück vnd Gefahr deswegen kommen möge / vnd demnach auch den gehorsamen Fürsten vnd Ständen hoch anlegen / damit dero noch dienende Soldatesca mit nächstem befriediget vnd in gutem willen erhalten werde / nit weniger auch Ihre Königl. May. bewilligter Aufstand an den dritten Monat Soldes für die 1000. Pferde zu derselben Bezahlung beförderlich richtig gemacht werde / als haben Ire May. das genädigste Vertrawen zu den gehorsamen Fürsten vnd Ständen sie solche Nothdurfft so wol als zuorn in gehörige obacht zu nehmen / vnd zu angehöriger zuverlässigkeit zurichten / wie auch sonst in allen occurrentien mit ihrer Kön. May. getreue / gehorsame correspondentz zu halten nicht vnterlassen werden / denen sie darbey nicht minder als zuvor mit Königlichem Hulden vnd beständigen Gnaden ganz wolgenigt verbleiben /

Signatum Preßlau den 12. vnd 22. Decemb. 1620.

Friedrich.



A iii

II. An.

II.

**Anderer Proposition so ihre Königliche
Majest. zu Böhheim den 23. Decemb. 1620. den
Herrn Fürsten vnd Ständen / durch das Ober Ampt
mündlich vnd schriftlich fürtragen lassen.
nemlichen:**

Dass ihre Königl. May. den Beschluss auff
auff deroselben gethoner Proposition / mit sonderm
Gnaden von dem Abgesandten Aufschub auff vnd
angenommen / darein auch der gehorsamen Fürsten vnd Stän-
de treuherzige affection gespüret / neben Erbietungs mit
Gnaden solches zuverschuldigen / also erkennen sich ihre Ma-
jestät den Herrn Fürsten vnd Stände in dergleichen zu bege-
nen / vnd es hetten zwar ihre May. mit gerugsamen Raht er-
wogen / auch solchen vollends zu effectuiren vnd ins Werk
zu richten / sich bemühet / sie müssen aber nur die gehorsamen
Fürsten vnd Stände erinnern vnd zuvernehmen geben / wie da
leider der Feindt sich täglich länger je mehr vnd mehr stärke
inmassen dann Zeitung ein kommen / das sich meistens theils des
Marckgraffthumbs Mehren impatronirte vnd ihr Königl.
May. selbst sehen / das so einen mächtigen Feindt zu begegnen /
diesem Land vnmöglich / sintemal dieses Land also in grosser ge-
fahr stünde / dañenhero müste ihre Kön. May. zu ihrer selbstern
Salvierung sich an ein ander Ort begeben / allein nicht ganz
von hinnen / sondern sich inn der Nähe auffhalten wollen / dar-
mit sie alle zeit richtige Post haben möchten / vnd sich also zu
einer defension hinwiderumb annuiren vnd das von den ge-
horsamen Fürsten vnd Ständen / ihre Königl. May. vorge-
tray

tragen worden / eine Legation an Euer Sachsen abgehen
lassen / als wollen ihre May. auch ihren Willen darein geben /
zu tractiren (allein das sein Person möcht übergangen wer-
den) vnd erinnern / also das die gehorsamen Fürsten vnd Stän-
de / da sie wolten standhaftig bleiben dergleichen sie auch thun
wolten / vnd mit Gnaden künftiglich hinwiderumb zu begegnen
erbtellig / dessen Zuversicht sie keines andern zuthun werden ge-
sinnet seyn / befehlen hienit in den Schutz des Allerhöchsten /
Datum Preßlaw den 23. Decemb. Anno veteri 1620.

Fridericus König.

III.

PATENT

**Wegen der Geldtmittel / so von den
Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien / zu
Bezahlung der Soldatesca / für hochnothwen-
dig befunden worden.**

In Gottes Gnaden / Wir Johann Christ-
lian / Herzog in Schlesien / zur Liegnitz vnd Brieg /
Oberster Hauptmann in Ober vnd Nider Schlesien /
Erbieteten hienit allen vnd jeden unsern Ober Amptsver-
wandten vnd Unterthanen / unsere freundliche Dienst / güt-
tigen Rath / Freundschaft / Gunst / Gnade / vnd alles
Gute.

Hochwürdiger / Hochgeborne Fürsten / Ehrwürdige Vols-
geborne / Gestrenge / Ehrverste / Ehrsame / Weise / freundliche
Liebe

liebe Vettern/ Schwäger/ Brüdere/ vnd Gevattern/ auch besondere gute Freunde, besondere Lieben vnd Betreuen.

Wir stellen in keinem zweiffel/ E. L. L. L. den Herren vnd Euch/ zum grössern theile kundbar sein werde/ auff das für sonderbare Geldmittel/ zu besserer erhebe: vnd fortvortung des gemeinen wesens/ Insonderheit aber zu in gedult erhalt: vnd Contentirung des dienenden Kriegs. o. c. s. die Herren Fürsten vnd Stände bey deren im Monat Octobriungst abgewichenen Jahres gehaltenen Oberrechten zusammenkunft allzeit vorgesonnen: welche ohne ordentliche publication vnd Oberampts aufschreiben/ wider die gemöhnliche ordnung darumb in etwas zu rück gehalten worden/ das sich darauß alsobald aus verhergnus: Voets der zustand des gemeinen wesens so weit alterirer, dz alles wie zu neuen Confiliis, also auch anderweit neuen der Stände zusammenkunft gezogen. Bey welcher dann/ ob wol die Herren Fürsten vnd Stände mit Gott vnd ihrem Gewissen bezeugen können das/ wie sie jederzeit an die bisshero aus sonderem Drangsal erfolgte vermehrung der gemeinen Beschwerden ganz vbel vnd vngene ankommen/ also ihnen nichts liebers gewesen/ dar in das auch nun mehr vnd fördern mit denen bisshero vbliken vnd angewohnten modis contribuendi die gemeine notdurfft daromassen außkomlich erhebe/ oder jemand daz zu anugsame ansetz: vnd anleitung geben mögen/ das es einiger Newigkeit oder anderer mehr auetreglicher mittel daz nicht bedurfft habe. Demnach es aber also bewand/ das nicht allein die geworbene Soldatesca ihre zahlung stark begeren/ sondern auch bey der gemeinen noth so viel vorfallen thut/ das man der angebotten vnd vorhin geschlossenen mittel nur nicht gebrigt sein mag: Als haben die Herren Fürsten vnd Stände/ bey obgedachter nöthlichst vorgewesenen vnd erst geendeter zusammenkunft auch nur in diesen terminis continuiren, vnd auff

mehrere

mehrere der Contributionen austräglichkeit bedacht sein müssen: Dabey aber so wol für als zu vorn diese Intention insonderheit ergrieffen/ vnd in acht genommen/ weil bis anhero nicht geringe beschwer vorkommen/ vber die grosse vngleichheit/ vnd das die anlagen den Armen fast mehr als den Reichen vnd vermögenden betreffen/ bevoor aus aber ganz auff den ligen den Gründen ersiken wollen/ vnd eben darumb lenger nicht zuertragen/ wie angeregte mittel/ so viel immer möglich/ zu einer durchgehenden gleichheit gebracht/ vnd darunter niemand verschonet werden; Insonderheit aber der Reiche/ nach seinem Reichthumb/ vnd der Arme/ nach seinem Armuth/ steuern/ vnd das seinige vergeben/ vnd also niemand für den andern sich zubeschweren/ anlaß haben/ alle aber mit einander zugleich/ nach vermögen/ heben vnd legen möchten/ vnd derowegen auff denjenigen modum geschlossen/ welcher nicht allein in vielen andern orte/ Königreichen vnd Landen inn vbung/ sondern auch jederzeit von allen vernünftigen für den Christlichen/ billichsten vnd beständigsten/ vnd vber deme sich niemand zubeschweren/ gehalten worden/ das nemlich/ eines jedwedem vermögen/ es bestche gleich in ligen den Gründen/ baar außgeliehenen/ oder sonst angelegten/ oder auch vnaußgeliehenen hindersetzten Geldern/ Silberwerk/ Kleinodien/ Ketten/ Armbanden/ Ringen/ bey jedes gutten Gewissen/ mit einer außgesetzten gewissen Anlage/ vergeben vnd veräußert werden möchte. Welchem nach ob zwar wegen derogleichen vergebung der ligen den Gründe noch zur zeit nichts gänzlich geschlossen werden mögen/ vnd darumb auff weitere/ deren dabey vorfallenden vmbstände erwagnus vnd berahtschlagung/ für is außgestellt/ vnd in dessen bey dem alten/ vnd bisshero gewöhnlichen modus der schatzung nach/ die ligen den Gründe zuversteuern gelassen worden/ ist doch dabey für gut angesehen/ worden/ mit vergebung der baaren Gelder/ vnd anderer is bemelter Fahrnuss/

B

weil

weil es die unvermeidliche noth anders nicht erfordert / zu ver-
fahren / vnd damit das gemeine Credit bey der Soldatesca
vnd anderwerde etwas besser vnd zuuorlaffiger / als es durch
die gemeine anlage allein beschehen kan / zu reiten. Vnd ha-
ben sich die Herren Fürsten vnd Stände mit einander dahin
verglichen / daß auff nechst komend Liechtemesse dieses new an-
gegangenen Jahres / ein jeder dieses Landes inwohner / weß
Ehren / Wesens / Würdens oder Standes er sey / vom höch-
sten bis zum niedrigsten / im ganzen Lande Schlesien / welchen
Gott an zeitlichen Vermögen so weit gesegnet / daß er mit vnd
neben / oder ohne ligende Gründe / baares Geldt außzuleihen
hat / oder sonst erbrigen vnd hinderlegen kan: Item / was ein
jeder an Gold / Silberwerk / Guldinen vnd Perlen Ketten /
Ringen / Kleinodien / vnd dergleichen hat / vnd besitzet / von sei-
dem hundert Thaler zu 36. gr. gerechnet / Achzehen Schlesi-
sche Groschen vnd also auch was drunter ist / vnd nach solcher
proportion der 18. grosch. auff 100. darauff kommen wird /
dem gemeinen Lande steuren vnd erlegen / vnd hievon nichts
aufgeschloffen werde solle / es sein gleich Gelder auff interesse
oder ohne dieselben außgethan / oder auch vnaufgeliehene vnd
Lägergelder / Kirchen: Hospital gelder / welche außgeliehen
oder außgesamlet / vnd nicht wochentlich vnter das Armut
aufgetheilet werden: Item Wapfen vnd fidei commiss gel-
der / oder auch Leibgedings: vnd Geistliche oder andere wider-
käuffliche Zinsen. Damit aber an würdigung der Perlen /
Kleinodien vnd Edelgesteine nicht zweiffel vorfallen dö. ffel /
Sol die vorgebung nach dem gewichte dem Golde gleich ge-
richtet werden / die Gelder / so in allerley Handel außgethan
worden / sollen auch auff nechst künfftig Liechtemessen mit 18.
grosch. vom 100. verlegt werden / wann sie sonderlich in sol-
chen handel gelegt / welch zu des gemeine Lebens unterhalt vnd
gemeiner nothdurfft gereichet: Was aber im Sammet / Sey-
den /

den / köstlichen Rauchwerk / Jubilier vnd dergleichen kostba-
ren Wahren handlungen gelegt / so nicht so sehr zur nothdurfft /
als Hoffart / Pracht / Wellust vnd Vppigkeit gebrauchet wer-
den / davon soll doppelte Steuer / vnd also 36. groschen vom
Hundert allwege gereichet werden / Also werden auch die Fa-
ctoren / welche mit fremdden Gelde im Lande Gewerb treiben /
sie sein gleich einheimische oder fremdde Personen / oder auch
die Gewerbschafft / wie sie wolle / von jedem Hundert damit sie
Factoriren / allwege 36. groschen erlegen.

Die Juden sollen von ihrer Handlung / die geschehe gleich
mit Wahren oder Gelde / von jedem 100. Handels: oder ge-
liehenen Gelde jederzeit 2. Thaler zu 36. Groschen Steuern.

Vnd ob wol sonst allerley Handelswaren ganz vnbefle-
get bleiben / Sol doch aus gewissen Ursachen von dem Eym-
er oder Lagen sässen Weine / sie werden gleich Fäß: oder Quare
weise verhandelt 2. Thaler zu 36. groschen / vnd vom Eym-
er Ingrisch / Defterreichischen oder gemeinen Landwein 18.
Groschen gesteuert werden.

Also sollen auch die jentgen / Welche sich des Brandtwein
brennens vnd schenckens gebrauchen / er werde gleich im Lan-
de gebrennet / oder aus benachbarten orten ins Land gebracht /
vnd in Städten vnd Dörffern verkauft / von jedem Quart /
so da verkauft wirdet 18. Heller steuren: Welches dann auch
gleiches verstand hat auff das Aquavita: vnd andere gebranz-
de vnd destillirte Wasser / welche an statt des Brandtweins
gebraucht werden.

Welche Steurung alle vnd jede fördert einem Jedweden
auff sein Christliches Gewissen an Andacht / bey demselben
abzulegen anvertraut wird: derogestalt / daß auff nechst künf-
tig Liechtemesse ein jeder Fürst / Herr / Stand / Ampt vnd Stad /
einen gewissen Schatz tag ansehen / gewisse veränderte Perso-
nen / oder sonst benambie dazu verordnen / vnd ein jeder für dem
B ij selben

selben an Indesstat vnd bey seinem guten Gewissen seine Steuern von obgerechten Geldern / Silberwerk / Ketten / Ringen / Kleinodien / vnd also auch die Dorffherrschaften ihren Unterthanen die bey denselben Gewissen zusammen brachte Steuern mit zugleich wirklich einbringe / vnd was einer oder der ander gebracht / in einen dazu vorgestellten Kasten / in beysein des verordneten Steuereintnehmers / welcher eines jeden Bekantniß / daß er das seinige einbrachte / dagegen zustellen wird / eingeworffen / hernach auch von den verordneten vnd dem Steuer einnehmer zusammen gezehlet / vnd in das General Steueramt abgeföhret werde sol. Vnd ob wol solche Steuer Ordinarie ungezehlet anzunehmen sein wird / sol doch zu Vermeidung vnverhofften unterschliffs / den verordneten Schatz Herren / die gebrachten Gelder pro discretionem zuzehlen / vnverschenckt seyn. Die vngelder aber auff die Wein vnd Brandwein geschlagen / sollen auff die Waas vnd Weise / wie es bey jedem Rathhause vnd Herrschafft zum sächlichsten wird erfunden werden / allewege von Viertel Jahren zu Viertel Jahren auch bey Gewissen einbrachte / vnd beim General Steueramt abgegeben werden. Damit auch nicht Restanten gemacht werden dörfen / sollen die jenigen / welche das ihrige in dem angesetzten vnd benamnten Schatztag nach Gewissen einzubringen vnd abzugeben sich säumig erfinden lassen / alsobald nach dessen verfließung den dritten theil des jenigen vermögens / welches sie hettten vergeben sollen / dem allgemeinen Lande verfallen sein.

Als in gleichem auch die helffte des jenigen dem gemeinen Lande verfallen seyn soll / daß von jemanden in der Versteuerung vbergange zuseyn / einigerley weise erfahren werde möchte.

Darmit aber auch die jenigen / so sich mit Schulden nehmen müssen / wegen dieser des ausgeliehenen Geldes Versteuerung nichts höher / als sonst dörfen beschwert werden / soll zugleich einzu

ein jeder / so baar ausgeliehen Geld versteueret / auff dem gesetzten Schatztag für denen dazu verordneten / nicht weniger bey seinem guten Gewissen / bezeugen vnd aussagen / daß er solche Steuer nicht auff den debitorem geschlagen: Für Eins:

Vnd hernach / daß er solch Gelde in nichts höher / dann auff 6. pro cento genossen thue / oder weß mehrers darüber annehmen wolle.

Würde sich aber Jemand betreten lassen / der vber 6. pro cento was annehmen / oder die versteuerung auff den debitorem schlagen würde / der sol den dritten theil des Capitals dem gemeinen Lande verfallen sein.

Darumb auch die gewöhnliche Clausul in den Verschreibungen / den Creditorem in den Steuern von baaren Geldern schadlos zu halten / fortan ganz von vnkräften seyn / vnd in keinen Bericht stellen drauff etwas erlande oder gesprochen werden solle:

Damit aber die jenigen / welche zu des gemeinen wesens beförderung / vnd eilicher massen relevirung der gemeinen Landes beschwerden / dem Vaterlande mit ihrem Gelde williglich dienen / ihrer Treue in etwas ergeligkeit haben mögen / Ist insonderheit statuiret worden / daß die jenigen Gelder / so in der Herren Fürsten vnd Stände General Steueramt allreith geliehen worden / oder noch dargeliehen werden mögen / von aller Steuer ganz exempt vnd befreyet seyn / vnd in nichts vergelien / auch vber die gewöhnlichen Zinsen 6. pro cento / noch mit einem halben Schaler vom Hundert auff's Jahr höher verzinset / vnd sonst dergleichen Verzinsung vber 6. pro cento als ob vermeldet niemanden zugelassen werden solle.

Wann aber etner mit einigerley Schuld behafftet / vnd darneben Geld auff Interessen ausgehan / sollen die erweilichen Gegenschulden von den ausgeliehenen Geldern abgezogen / vnd nicht vorgehen werden / Also auch wo sonst ausge

keine Gelder vnrüchtig geworden/ daß daran weder Capital noch Interessen zugewarten/ solcher Versteuerung nicht vnterworfen sein.

Wann vns dann von tragenden Oberampis wegen inn allweg oblige wollen/ solchen der Herren Fürsten vnd Stände einhelligen wol berathschlagenen Beschluß/ zu meniglichem wissenschaft zu bringen: Also gereicht hiemit an E. L. L. L. die Herren vnd Euch vnser gütliches Oberampis ermahnen/ vnd verordnung/ es wolle ein jeder Fürst/ Herr/ Standt vnd Ampt/ an seinem ort ihme treulich angelegen sein lassen/ ob solchem Beschluß/ mit gebührendem Ernst vnd Eysen zuhalten/ denselben zu gehörigen execution zuriichten/ vnd niemanden darwider was fürzunehmen zurechtstellen/ förderlichst aber gute auffsieht vnd inspection zu haben/ damit sich ein jeder gegen dem gemeinen Vaterlande hierinnen in auffrechter Treue erfinden lassen/ vnd allerhand vnterschieß mit Säumbais/ vnterschlagung des vermögens/ vngültigen Münzlieferung/ oder in ander wege/ so viel immer möglich/ verhärtet bleiben möge: wollen vns auch zu jedermeiniglich versehen/ wie bey dieser Anlage vnd Versteuerung niemandes/ weder hohes noch niedern/ Geistlich noch Weltlichen Standes verschonet wird/ dieselbe auch Reich vnd Arm erträglich/ vnd niemanden mit Billigkeit zu einiger Beschwer gereichen kan/ nie weniger auch aus vndermeidlicher necessitet zu etlicher massen bessern forbringung des gemeinen wesens/ gar nie aber/ daß sie extra casum necessitatis zu einiger Sequel vnd folge gezogen/ oder jemanden an seiner Freyheit vnd Privilegien nachtheilig sein solle/ oder könne/ fürgenommen: Also ein jeder ihme die gegenwertige Noth vnd Gefahr/ wie sich erheische/ zu Herren gehen lassen/ sich der Zeit vnd vndermeidlichen Nothwendigkeit gerne accommodiren/ vñ durch Vnwillen vnd Ungedult/ die ohne diß beschwerde Läuften/ ihme selbst

selbst vnd andern nit schwerer vnd künftighaffter machen/ sondern vielmehr ihnen zu Gemüth ziehen was vber all andere Noth vnd Gefahr in nochbleibung oder fahrlässige einbringung solcher Steuer für schwere Angelegenheit/ von dem nicht bezahlen Kriegsvolet/ dem gemeinen Lande zugezogen werden würde; als wir daß vns auch kein zweiffel machen/ wie der erste modus contribuendi, vnd dessen treuliche Einbringung auff eines jedwedern Christlichen Gewissen beruhet/ sich also ein jeder der grossen Wichtigkeit dieses so thewren Vandes/ darüber ihmentemand aller Welt Que belieben lassen solle/ jederzeit erinnern/ vnd von aller Gesehrde vnd Vnterschliß desto mehr abzuhalten gestiegen sein/ nicht weniger auch dessen vorsichert halten werde/ daß ein jeder hieran das jenige erstatte was die gemeine Noth/ das Vaterland erfordert/ vnd zu vorsehung vielem schweren vnd sonst besorglichen Vnheils gereiche. Vnd wir seind dabey E. L. L. L. den Herren vnd Euch mit freundlichen angenehmen Diensten/ inn Freundschaft/ günstigen Willen/ vnd Gnaden zu allem guten geneigt.

Datum Legnis/ vnter vnserm hier auff gedruckten Fürstlichen Cansley Secret den 6. Januarii.

Anno 1621.



Ir Kahlmanne der Statt Bresl
law/von Königlichem Gewalt zu Böh-
men/ haltende vnnnd Vortwaltende die
Hauptmanschaft Breslawische Für-
stenthums/ Newindrickischen vnd Namslischen
Weichbilder/ Bekennen vnd thun kundt öffentlich
hiermit vor jedermänniglich/ daß von dem Durch-
leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn/
Herrn Johann Christian/ Herzogen in Schlesi-
en/ zur Kriegk vnd Brieg/ Obristen Hauptman
in Ober vnnnd Nieder Schlesien/ Vns ein Ober-
ampts Patent dieses was von den Herren Fürsten
vnnnd Ständen in Schlesien/ wegen ergeblicher
Geldmittel zu contentirung der Soldatesca bey vor-
riger Zusammenkunft geschlossen worden/ betref-
fende/ zugebracht worden. Alldieweil es dann der
höchsten Notdurfft/ daß solchem/ so dem allgemei-
nen Vaterlande zum besten gemeinet/ gebührlich
nachgelebet werde. So habē wir dasselbte zu mäu-
nigliches wissenschaft vnnnd nachricht in Druck
umbfertigen vnd hiemit publiciren lassen wollen.
Vnd lautet gedachtes Patent von Wort zu Wort
wie obstehet. Zu Vhrkundt haben wir vnser der
Stadt Insiegel hierauff drucken lassen. Ge-
ben den achtzehenden Januarii. im

1621. Jahre.

IV. Propo

IV.

Proposition/ so der Graf von Hohenloe
als Könighlicher Gesander bey dem Churfür-
sten zu Sachsen angelracht.

In Königl. Majest. in Böhmen/2c. Mein
gnädiger Herr/ lassen Durchläuchtigster/ Hochge-
borner Churfürst vnd Herr/ E. Churfürst. Gnaden
dero freundlichen Gruß neben Wündschung von Gott eines
glückseligen Newen Jahrs/ Dienst vnd alles Guts vnd dar-
neben anmelden/ Sie machten inen keinen zweiffel/ es würden
E. Churfürst. Gnaden auß irer Majestät gethanen schriftelli-
chen vnd durch offener Druckens liecht gegebenen Declara-
tion vernommen haben/ auß was erheblichen Ursachen sie
sich der Cron Böhmeinen Regierung sampt dero gehörenden
Landen unterzogen/ vnnnd daß sie gar nicht sich darzu getrun-
gen/ viel weniger vor ergangener Wahl/ vnnnd biß von dessel-
ben Königreichs Ständen ihrer Majest. avisirt worden des-
sen Wissenschaft getragen/ daher es für einen Veruff vnnnd
sonderliche Schickung Gottes geachtet/ darumb sich desto es
her dazu bewegen lassen/ damit solche Cron nit in andere Hän-
de gefallen/ dardurch dem Röm. Reich allerley vnglegenheit
zugezogen vnd erwachsen mögen/ Für Eins.

Fürs ander/ daß die Evangelische Religion in solchem Kö-
nigreich vnd Landen erhalten/ bey irer hergebrachten Freyheit
verbleiben.

Zum dritten/ daß das Churfürstenthumb nicht zu einem
Erbe wie es durch einig Contract dem König in Spanien über-
geben

geben zu mercklichem Präjudiz des Churfürstl. Collegii gemacht.

Zum vierden/dz die freye Ray. Wahl künfftig in die Hand der wegen der Majora gezogen/damit dem Röm. Reich/und sonderlich den Evangelischen Churfürsten und dero Länder vnwiderbringlichen servitut auff den Hals wachsen möge/dahero Ihre Königl. May. in gänglicher Hoffnung gestanden/es würden die Evangel. Churfürsten und Stände ihnen nicht allein dasselbe belieben lassen/sondern sie auch darneben handzuhaben gemeinet seyn/dann da etwas dieses Orts were vom Gegentheile prätendiret worden/das solche vermittelst der samptlichen Reichs Stände/interposition hette mögen durch rechtliche und gütliche Tractation accommodiret und beigelegt worden/Inmassen sich Ihre Majestät als lezert dahin erbötig gemacht/aber vergeblich/sondern thut sich der Gegentheile durch Hülff Spanien Außländischer und im Reich der Papistischen Liga zugethanen Potentaten/dermassen gestärket/das Ihre Majestät gezwungen worden/die Noth gezwungene defension in die Hand zu nehmen/nichts desto weniger aber jederzeit begierig gewesen/wie die Sachen zu gütlicher tractation hette kommen mögen/meine wenige Person zu E. Churfürstl. Gnaden nicht allein abzufertigen/sondern dieweil sichs mit dem sicher Gleide etwas verzogen/und die Fürsten und Stände in Schlesien inmittelst eine Zusammentkunft gehalten/dieselbe dahero zu disponiren/das sie ebener gestalt eine Absendung zu Ewer Churfürstl. Gnaden schicken.

Ist hierauff ihrer Majest. ganz freundlich bitten/ob ihre Churf. Gn. ihnen gefallen wollen/Mittel vorzuschlagen/das durch obberürten Gefährlichkeiten gesteuert/das H. Römische Reich sampt seinen Gliedmassen inn gutem ruhigen Stande erhalten/I. May. benebens dero Befreunden und Zugehörigen

den/die jenige abgenommene Güter widerumb restituiret/des zugefügten Schadens ergetet/ein general amnystia allerseits gegeben/den Gravaminibus im Reich abgeholfen/das liberum Religionis exercitium erhalten/das Churfürstenthumb Böhmen bey der freyen Wahl gelassen/dasselbe Königreich sampt den incorporirten Ländern/Religionen und Prophean Freyheiten restabiliret und confirmiret; das Königreich Ungarn in solcher Observanz gehalten/das mit nit desperation,vñ bey derselbigen schädliche Consequenzen causirt/das Königreich Poln der gestalt möchte in obacht genommen werden/damit dasselbe nit in Gefahr gesetzt/und das Röm. Reich auch ander Christlich Länder dahero Schaden leiden möchten.)

Zu Behelff aber solcher Tractation/vñnd damit sie desto süglicher und besser iren fortgang haben möge/were vñd mehrerer Sicherheit willen ein Stillstand aller Orten ein par Monat also bald anzustellen vñnd ins Werck zurichten/seynd ihre Majest. erbötig zu solchem jezt erzehlten auff vorgenommenen Vorschlag E. Churfürstl. Gn. nach möglichkeit/was ohne verletzung gutes Namens und wolhergebrachter Reputation geschehen kan/sich dermassen zu accommodiren,das Ewer Churfürstl. Gn. als ein Evangelischer Churfürst vñnd Herr gerne vor andern gönnen und anvertrauen/da auch E. Churfürst. G. vñder andern ferner information anzuführen gnädigst begere/solle dasselbe nach Möglichkeit von mir vñterthänigst verrichtet werden.

Welches Ewer Churfürstliche Gn. auß habenden Befehl ich vorbringen/und dero selben mich zu beharlichen Churfürst. Gnaden beigelegt Christliches Blut vergiessen præcavirt,die Länder vor der verderblichen Enervierung vñnd Aufsaugung der darinnen gelegten Kriegsarmee verschonet verbleibe/
E. H. G.

Gestalt durch meine wenige Person sie vor gehaltenem Landtage von Prag auß E. Churfürst. Gn. zuschreiben lassen/ aber es dazumal keinen Fortgang haben wollen/ hernachmals bey Pilsen widerumb an Herzog in Bayern schriftlich/ vnd durch den Obristen Leutenant Schlemmerdorff mündtlichen anbringen/ auch umb persönliche Conferenz darmit die Sachen desto besser zu wege zurichten/ anzuhalten befohlen/ aber es ist auch verblieben/ da dann hernach das vnglückselige Treffen bey Prag/ durch Gottes Heimsuchung vnd zum theil der Soldaten vbel halten dahn gedien/ daß Ihre May. Volk weichen müssen/ vnd wie es in allen weltlichen Sachen pfleget zugehen/ so ist auch das Kriegswesen dem Glück vnd Vnglück unterworfen/ jedoch mit Hülff Gottes vnd Beystand Ihre May. Verwandten vnd Befreunden/ solches zu repariren vnd sich widerumb in Bereitschafft zusetzen Gelegenheit haben werden.

Nichts desto weniger aber das Röm. Reich so wol das Königreich Böhmen sampt daren gehörigen Ländern/ je länger je mehr in die gänzlich ruinam gestürzet/ die Cron Vngarn sampt andern Landen dardurch in die eufferst desperation gerathen/ vnd also (daß Gott gnädig abwenden wolle) einem Dritten leichtlich in die Hände fallen möchte/ Inmassen mit dem Königreich Polen/ welches nun zum dritten mal Widerlag erlitten/ bereit ein starker Anfang gemacht/ vnd der Türckische Kayser künfftigen Fröling in der Person mit seiner euffersten Macht darauß zu rucken entschlossen seyn solle/ dannhero solch Königreich & per consequens das Römisch Reich Teutscher Nation in der höchsten Gefahr stehet/ in Ansehung man an keinem Ort in verhoffung guter Correspondenz/ da wegen Salvirung der Landen ziemlicher Krieg im Reich mit Mitteln versehen/ einem solchen mächtigen Feinde zu resistiren/ zugeschweigen/ daß hiergegen die Catholische auß

Selten genslich entschlossen/ die Evangelische Religion zu extirpiren vnd hergegen die Spanische inquisition einzuführen/ durch welches Gubernio alle Churfürsten vnd Ständ des Reichs so wol andere Königreich vnd Länder/ hergebracht te reputation Privilegien vnd Immuniteten genslich vntertrucket vnd beraubet würden aus diesem allem seindt ihre M. bewogen worden ihrer Churfürst. Gn. htermit zu versehen/ welches ich vnterthenigst recommendiren will/ verbleib hiermit. 22.

E. Churfürst. Gn.
vnterthenigster.

Georg Friederich
Graf von hohenlohen.

V.

Chur Sächsische Resolution dem Churpfälzischen Abgesandten ertheilt.

Der Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johann/ Georg/ Herzog zu Sachsen/ Säch/ Cleve vnd Berg/ des H. Röm. Reichs Erzmarschald vnd Churfürst/ 22. lest dem Churfürst. Pfälzischen Abgesandten/ dem Wolgebornen Herrn Georg Friederichen/ Grafen zu Hohenloe vnd Langenberg/ 22. auff desselben An/ vnd Fürbringen/ nachfolgenden Bescheidt ertheilen/ Daß nemlich höchstgedachter ihre Churfürst. Gn. zu Sachsen nicht gemeinet noch entschlossen/ mit Chur Pfälzes Churfürst. Gn. in einig disputat sich zugeben/ wegen der Motiven vnd Ursachen/ die Chur Pfälzens Churfürst. Gn. zu annehmung

der Regierung des Königreichs Böhmen und incorporirten
Länder bewogen haben sollen/ alldieweil J. Churfürst. Gn. zu
Sachsen/ das Böhmisches vbel procedere von anfang bis
hichero niemals beliebt noch gut geheissen/ Chur Pfaltz
Churfürst. Gn. die nichtige angetragene/ und von der Röm.
Kays. auch in Hungarn und Böhmen König. May. cassirte
Wahl treulich/ neben andern vornehmen Chur. und Fürsten
widerrathen/ und die angezogene Motiven vnnnd Ursachen
der Wichtigkeit vnnnd Importantz niemals befunden/ daß sie
seiner Churfürst. Gn. oder andere friedesfertige vnnnd höchstge-
melte Kays. vnnnd Kön. May. wol affectionirte Stände zu ei-
nem Beyfall vnnnd Assistentz hettten bewegen vnnnd persuadi-
ren können/ inmassen dann auch fast alle des H. Röm. Reichs
Stände/ entweder der Kays. vnnnd König. May. treulich bey-
stand geleist/ oder sonst sich neutral erwiesen/ vnnnd des Böhmi-
schen Unwesens nicht annehmen wollen/ in Erwägung/ daß
diejenigen/ von welchen solche nichtige vnnnd cassirte Wahl
herrühret/ weder zur rejection noch election einigen Be-
ruff gehabt/ im Königreich Böhmen kein Sedis vacanz/
sondern dasselbe vielmehr mit der jetzigen Römischen Kays.
lichen vnnnd Königl. Majest. als einem erwehltten/ gekröntten/
gesalbten vnnnd bekehrten König versehen gewesen/ vnnnd daher
zu der vorgenommenen Rejection vnnnd Wahl/ ohne Verles-
ung derer hohen vnnnd schweren geleistten Pflichten/ vnnnd Be-
wissen nicht kommen vnnnd gelangen können/ hettten demnach
höchst J. Churf. G. zu Sachsen nichts höhers gewünscht/ als
dß Chur Pfaltz Churf. G. sich in das Böhmisches Unwesen
nicht gemischt/ die Römische Kays. liche vnnnd Königl. May.
in deroselben von G. D. Rechts vnnnd Billigkeit wegen zuset-
henden Königreich vnnnd Ländern unperturbirt gelassen/ vnnnd
aller trewer Freunde Rath/ die es mit Chur Pfaltz Chur-
fürstliche Gnaden vnnnd deroselben Land vnnnd Leuten treulich

vnnnd gut gemeynet/ gefolget/ dieweil Chur Pfaltz Chur-
fürst. Gn. ein anders gefallen/ so haben seine Churfürst. Gn.
zu Sachsen vnnnd andere trew eyfferige Stände es auch gesche-
hen lassen/ vnnnd den Ausgang G. D. vnnnd der Zeit befehlen
müssen/ vnnnter dessen aber nichts desto weniger bey der Kays.
lichen vnnnd Königl. Majest. getrew verblieben/ and der os-
selben inn ihren zugestandenen Trübsalen/ so viel möglich vnn-
ter die Arm gegriffen/ bis der Allmächtige/ gütige G. D. E.
Genad verliehen/ daß durch die ansehnliche vnnnd herrliche er-
langte Pragerische Victori, die Sach zu einem solchen stand
kommen vnnnd gerathen/ darinnen sie sich anjeko befinden/ vnnnd
also männiglich ab eventu fundetbar worden/ daß der ge-
rechte G. D. E./ der gerechten Sach beygestanden/ vnnnd über
der Obrigkeit/ als seiner Ordnung woll gehalten/ vnnnd dies
selbe geehret vnnnd respectiret haben. Seine Churfürstliche
Gnaden zu Sachsen bekennen zwar/ daß das Römische Reich
nicht inn wenig Gefahr gesetzt/ vnnnd bey solcher Gelegenheit
dem Türcken leicht Thür vnnnd Thor könne geöffnet werden/
sein lang vorgehabtes Intent zu Werck zu richten/ vnnnd der
jetzigen Länder sich zu bemächtigen/ so jedes mal für eine Vor-
mauer des Römischen Reichs gehalten worden/ sie lassen aber
diejenigen/ so darzu Ursach vnnnd Anleitung geben/ vnnnd bey
welchen kein flehen/ bitten/ anermahnen vnnnd erbiehen ge-
holffen/ verantworten/ ires theils seyn sie genugsam versichert/
daß sie darzu die geringste Ursach nicht gegeben/ sondern lie-
ber es anders gesehen hettten/ wann nur die folge vorhanden ge-
wesen/ vnnnd die Begierde zu herrschen/ vnnnd anderer Länder sich
zu impatroniren, guten vnnnd nützlichen Consiliis nicht were
vor gezogen worden/ es achten auch seine Churf. G. darvor/ daß
es nunmehr zu spat bey den jetzigen Rath vnnnd Mittel zu suchen/
welche jedesmal dß ganze werck improbirt, vñ der gutdünck

vnd ewerhöchste Erinnerung hindan gesetzt vnd in Wunde geschlagen worden/ Ihre Churfürstl. Gnaden zu Sachsen sehen vnd wissen auch kein anders Mittel zu erdenken oder zu finden/ dadurch diesem Unwesen abzuhelffen/ vñ zu einem ruhigen friedlichen Stand zugelange/ als dz Chur Pfaltzens Churf. G. sich vorhin aller Feindseligkeiten/ gegen der Kay. vnd Kön. May. zustehende Königreich vnd Länder vnvercurbirt lasse/ derselben sich gänzlich begeben vnd verzeihe/ die Ihrer Kayf. vnd Königl. May. submittire/ vmb Verzeihung der hohen Verletzung vnterthänigst bitte/ vñ nichts mehrers/ dann Kayf. vñ Königl. Gn. suche vnd begere/ vñ derselben mit Gedulde erwarre/ dann solte solches nicht geschehen/ sondern man weitere Vngelassenheiten/ Verheer. vñ Verwüstung der Länder vñ Blutvergießen causiren wolte/ dörffte das ientze erfolgen/ vñ zu Werk gerichtet werden/ welches Chur Pfaltzens Churf. Gn. vielleicht nicht vermeynen: vñ deroselben Person/ Land vñ Leuten hochnachtheilig seyn würde: Dann einmal man dahin resolvirt, die von Gott gegebene vñ verleihe Victoriā ohne verzögerung zu prosequirn, alles ferner bevorstehende Unheil von den erlangten Königreichen vñ Landen/ auch dem gangen H. Römischen Reich abzuwenden/ vñ dahin zu trachten/ wie dem Türcken vñ seinem Anhang die eröffnete Thor vñ Thür wider zu sperren/ vñ dem geliebten Vaterland antroffende Unheil zuvorkommen/ vñ verbleiben ihre Churf. G. zu Sachsen dem Churfürst. Pfaltzischen Abgesandten mit Gnaden bewogen. Signatum Dreß-

den den 11. Januarii Anno 1621.

SSS

VI. Art.

VI.

Articul.

Darauff der Herrn Fürsten vñ Ständ
in Schlessien wegen der Kayf. vñ Königl. May.
begerte accommodation, vñnd des Churfürsten von
Sachsen/ gegen erbietung bestehen vñ bern-
hen soll.

1. Werden Fürsten vñ Stände/ in Schlessien erkleren/ daß sie zu viel gethan/ in deme sie sich wider die Röm. Kayf. vñ Königl. Mayest. als dem Obersten Herrn in Schlessien auffgelehnet.
 2. Dahero vmb verzeihung/ vñ pardon an zu suchen vñ zu bitten.
 3. Darben anerbietung machen/ daß Fürsten vñ Stände ihrer Kayf. vñ Königl. May. vor derorechten erwehltten/ gekrönten gesalbten König vñ Herrn erkennen/ ehren vñ allen schuldigen gehorsamb leisten wollen.
 4. Vñ solches mit erneuerung voriger Pflichte bestetigen.
 5. Auch die Catholische: bey den irigen/ ruhig bleiben lassen.
 6. Der Kayserl. vñ Königl. Mayest. zu bezahlung der Kriegs volck 5 Thonnen Colts zu bewilligen.
- Zum 7. vñ endlichen/ daß mit andern Ländern auff neu auffgerichteten confederation mit Vngr. Ober vñ Nieder Oesterreich/ so wol in Steierburgen/ sich verzeihen/ vñ deroselben renunciren sollen.

Dargegen wirdt der Churfürst von Sach-
sen versprechen.

1. Die Fürsten vñ Stände an statt/ vñnd von wegen der
D Kay-

Kaysrl. vnd Königl. May. inhalts der Commissarien zu gnaden auff vnd an zunehmen.

Zum 2. beyhöret si gezachter Kaysrl. vnd Königl. May. vmb Perdon zu bitten.

Zum 3. vnd dann verneuerung der Confirmation des Mayestätbriefs/der Privilegien vnd immuniteten zu wegen zu bringen.

Zum 4. So wol daran zu seyn/wenn obiges mit accommodation alles erfolget/vnd Fürsten vnd Stände ihr Vold betrengt/nach belaget werden solle.

Zum 5. hierüber versprechen ihr Churfürstl. Gn. wann Fürsten vnd Ständ/wegen der reinen wahren/unverfälschten Religion/wie dieselben in der Propheten vnd Aposteln Schriften vnd in der vngewanderten Augspurgischen Confession/so Anno 1530. Carolo quinto vbergeben/begriffen/feindselig bekriegt werden sollte/alsdann sein Churfürstl. Gn. angewandte Religion schützen vnd defendiren wolten/te.



VII.

Juramentum/welchs die Böhmisches Stände/dem Herzogen in Bayern wegen der Kayf. Mayst. leisten müssen.

Nach dem die Stände/Herren Ritter vnd vom Adel in diesem Königreich Böhmen gegen dem Durchleuchtigsten Fürsten vñ Herrn Herrn Maximiliano, Herzogen in Bayern als von ihrer Kayf. Mayst. wolverordneten vñ hochansehnlichen Commissario, in ihren nahmen/vñ von sich selbst/wie auch anstatt ihrer Brüdern/vñ deren die sich gütlich wegen der Huldigung erkläret haben/das sie in der sachen/darinnen sie sich bißhero/wider ihre Kayf. Mayst. Ferdin-

Ferdinandum dem andern/als ihren rechten succedirenden gefürchten vñ gesalbten König/vñ rechtmässig aufgeteilt/ganz vñ recht gethan haben/heruntergeben aber vñ künfftig/keinen andern vor ihren rechten/Natürlichen König vñ Herrn/als allerhöchstdenckte ihre Kayf. vñ Königl. Mayest. erkennen wollen/welche ihre Erklärung sie mit leiblichem Ande zu bestreiten/sich vñ erbschändtlich erboten/vñnd solches offtedachte ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit im nahmen ihr Kayf. Mayest. die Huldigung vñ Anderspflicht/auff ein Interim, bis von ihr Kayf. May. deswegen ferner verordnung beschicht gnädigst aufgenommen/darauff sie wie gedachte Interims weise gebährlicher massen geschuldigt/angelobt vñnd geschworen/dem Alldurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vñnd Herrn Herrn Ferdinando dem andern diß nahmens als jetzige Röm. Key. auch zu Hungern vñ Böhmen Königl. May. für ihren Rechten/einigen Böhmisches König vñ Herrn zu halten/zuhaben vñ zu verwalten/auch allein demselben vñ sonst keinem andern getrew/gehorsamb vñd gewertig zu seyn/zu welchem end dann Allerhöchstdenckte ihre Kayf. vñ Königl. May. aus vollkommener Kayf. vñ Königl. Macht vñ Gewalt alle die Andt/Gelübde vñ Verbändt/auch/welche dem zu wider vor diesem mit einem andern vorgegangen/allerdings ganz vñ gründlich cassirt vñd auffgehbt/auch null vñd nichtig seyn sollen/krasse dessen allen sie auch sampt vñd senders/alle solche Endt/Gelübde vñ Verbändt müssen/welcher gestalt/wie vñd gegen wem dieselben zuvor auffgerichtet/in bester beständigster Form Rechten/als solches iusser seyn oder erbacht werden mag/hies mit widerrufen vñd widersprechen/auch zu mehrer Versicherung solches widersprechens vñd hergegen leistenden schuldige Gehorsamkeit ihrer verfertigung/vñ eigenen Hand vñ unterschritten hochgedachte J. B. D. als Kayf. Commissario, ihnen

auffrichtigen Revers in vier und zwanzig Stunden vbergeben/
Nachmaln dabey gelobene vnd versprechende/ hinfüro der
Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Böhem Königl. Mayest.
Ferdinando dem andern solche schuldige treu vnd gehorsam/
Standthafft vnd beharrlich zulassen/ wie Ehrliche getreue
Stände vnd Unterthanen ihrem rechten König vnd Herrn
zuzeitigen vor Gott vnd vor der Welt zu thun schuldig sein.
Actum in der Königl. Hauptstat Prag den 13. tag No-
vembris Anno 1620.

Aydt.

Allen dem jenigen was vns anjetzo fürgelesen
ist worden/ das haben wir alle sämplich wol ver-
standen/ versprochen/ geloben vnd zusagen/ Deme
auch treulich vnd gehorsamlich nachzukommen/
Das helffe vns Gott der Allmechtige/ vnd das hei-
lige Evangelium ꝛc.

VIII.

Verzeichnuß der jenigen Herrn vnd
Officierer so in dem Bannischen Kriegsleger
gestorben vnd vmbkommen.

Cammer Herren.

Herr Graf von Hohenzollern Bischof vnd zu
Straubing.

Herr

Herr Alexander von Haslang Obrister vnd
Beidmarschalck.

Herr Graf von Wartenberg General Obri-
ster Leuttenant.

Herr N. von Gumpenberg.

Herr Wilhelm von Hohenrechberg Jr.

Herr Föhl von Frickehausen Jr.

Herr von Pressing Trucksaß.

Herr Bernhard von Gumpenberg Trucksaß.

Herr Hans Haimeran von Elosen Trucksaß.

Herr Modini Jr.

Herr von Haimhausen Obrister vnd geheimer
Rath.

Herr Albrecht von Lerchensfeld Cammerrath.

Herr Püttner Hofrath.

Herr von Schwabach Regiments Rath zu
Burckhausen.

Herr Hundt Trucksaß.

Herr Fraißlich Cammerrath.

Herr Bruckhlacher Cankler.

Herr Kirchmair Cammerrath.

Ein Junger Herr Crivelli von Rohm.

Herr Bonaventura über die Fünff leibquardt.
Leuttenant.

Herr Minutius von Venedig Edelknab.

Herr Kahigeat. Edelknab.

D iii

Herr

Herr Actius Edelknab.
 Herr Christoff von Berghonen Cammerer
 Cammerdiener.
 Herr Falckhamer.
 Herr Fasolt.
 Herr Blattso.
 Von Haltenberg. }
 Schneberger. } Cankley:
 Creutzmüllner. } Vollmanr.
 Mändel.
 2. Cankelisten von Straubingen.
 Kellermeister.
 Postmeister.
 Balthasar Silber Cammerer.
 3. Trabanten.
 Fatterschreiber.
 3. Corbiner.
 4. Laggenen.
 2. Trommeter.
 Beldt Apoteccher.
 Geheimer Cankleypott.
 2. Geheimer Cankley Fuhrleute
 Wagenheber.
 Doct. der Stadt Brauna.
 Vnd in die 200. Herindiener darunter vil Edels
 leut so von den Bömen abgefallen/gewesen.
 Vnd

Vnd bisz dahero noch resstierende francke theil
 auff den Todt ligent.
 Herzog von Tesche.
 Herr von Pressing Bischoff zu Landschuett.
 Herr Cammer President Elsenhamer/ist todt.
 Herr von Knörtingen Zahmeister/ist todt.
 Herr von Binkemau Cammerer.
 Herr Kuck Mundschenc.
 Herr Kueleben Truckfäß.
 Herr Dietrich Mändel Cammerrath.
 Herr Gerold Lahn Racht vnd Probianmeister.
 Herr Pflügel Cammerrath.
 Herr D. Scheilin Landschaft Medicus.
 Herr Seehofer Hofraths Secretari.
 Ein Herr Contralohr.
 Der Edel Knaben Præceptor.
 3. Laggenen.
 Trommeter. Der Wilhelm/der Sebastian
 vnd Dominico.
 3. Trabanten. 3. Corbiner.
 Welche bisz dahero auff den 10. Decemb. todt
 franck gelegen/darunter aber theils schon gestor-
 ben sindt / vnd sind noch hernach sehr viel er-
 francket vnd gestorben.

Jeder Graf/wir haben ewer Schreiben von 10. dñi Stry-
loverer empfangen: daraus Ungern vernommen die
disobediencz, der Währischen Soldadesca/ vnd daß
sie mehr auff ihren Geld als ihre Ehre sehen/ alß sie tieffen sich
die Sachen wol an vnd setzet man sich zur defension vnd
ansehnlichen mitteln/ so kommet der bericht/ daß mehrentheils
die Währischen Ständ zu wider ihrer Pflicht/ vnd so deiner
geschwornen Conföderation sient nicht allein in tractat/ mit
dem Feinde einlassen/ sondern sich gänglich dem ergeben vnd
gnade suchen wollen: Wie vns nun solches vnverantwortli-
ches vornehmen vnverhofft vorkommen/ als werden sie die frucht
solcher Præcipitanz zu seiner zeit finden/ wir befehlen es dem
Allmächtigen/ vnd nehmen in gedult an die Straff so er vns
zugeschickt/ der wolle alles zu seiner Ehren vnd seiner glaubigen
gnaden außschlagen lassen.

Was sonst Ewer Gemählin vnd Sohn belanget/ miß
gönnen wir ihnen ihr Glück nicht/ lassen zu ihrer verantwor-
tung gestellt seyn das jenige so vorgehē/ wir haßen vns zu Bö-
heim vnd Mähren nicht getrungen/ heissen vns wol vff vnsern
Erländern Contentiren können/ haben aber allem mit irer
suchen hindan gesetzt/ vnd vns ihrer nach allem vnsern vermo-
gen reulichen angenommen/ nun empfangen wie den band/
daß sie sich absonderlich/ in tractat einlassen/ vnd nach deme
wir das vnserige ihrentwegen außgesetzt verlassen/ vnd sich
einem andern vntergeben/ ob nun solche rühmlich vnd Ehrllich/
laß

lassen wir die ganze Welt vertheilen/ kein Welt noch Ehrgeiz
hat uns in Böheim gebracht/ kein armuth vnd elende soll uns
von vnserm Gott abtrünnig machen/ noch etwas wider Ehr
vnd gewissen thun lassen/ befehlen uns hiemit in des Allmech-
tigen schutz/ vnd verbleibeneuch in gnaden bewogen. Datum
Preshlaw den 12. Decemb. stiloveteri Anno 1620.

Fridericus König

Copen Schreibens/welches der Bethley
heimb Gabor/ an die Ständt in Mähren/ sub
dato 8. Jenner 1621. gethan.

Gabriel Bethlehemb.

Das ein Land oder Provinz / so sich des Christlichen
Nahmens/rühmet/also unerhörter weis/wider Gott/
vnd andern Christlichen Potentaten Königreichen/
vnd Ländern/ gethane hohe/ Andapflicht/ so ganz ohne rechtes
messige/ vnd erhebliche ursachē/ mit dergleichen Andbrüchigen/
vnd weder vor Gott/ noch der Welt/ zu ewigen zeiten/ verant-
worlichen thaten/ sich beslecken/ vnausleslichen Hohn/ vnd
Spott/ auff sich/ vnd seine liebe posteritet laden würde/ oder
solte/ wie nemlich/ Ihr/meistenthails Stende/des Marggraf:
Währen gethan/ in dem Ihr euch ewers getreuen Andts/ das
mit ihr dem heiligen Werck der confederation verbum-
den/ vnnnd obligirt seyt/ nicht allein vorseslich/ ergeben/ dem
Feind Thür vnd Thor eröffnet/ ihn an: vnd eingenommen/ son-
dern was noch mehr/ schon allbereit/ mit darstellung/ Geldt:
vnd Volsch hülff/ wider vns stercken thut/ das heissen wir/ vnd
ein j

ein jedes Christlichendes Hers nimmermehr glauben/viel wei-
niger hoffen können/ vnd kompt vns diß/ vmb desto mehr vñ
billich/ vñnd vnchristlich für/ daß ihr/ vngeacht vnser grossen
Trew/ so wir zur assistenz/ hetten zu ewren/vñd all der Ewren
gen/ eussersten vñnd leiffen/ Vbelstand/ vñd höchster gefahr/
mit vnserer ansehnlichen hülff getroffet/ in dem wir euch/ aus diß
Feinds rachen/ darinn ihr allbereit alle gesteckt/ befreuet/ erledigt
get/ vñd ihn aus ewerm Land/ ganz vñd gar heraus gebracht
haben/ daß ihr spötelich vns/ vñd diese löbliche Nation/ mit
oberzehlen vielem vbel/ ihero also abdanck/ aber das bleibe also
hierbey/ wir können anders nicht abnehmen/ als es müsse euch/
an verstandigen Leuten gemangelt haben/ so etwan weiters
gedencken/ vñnd vns künfftig/ weißlich in obacht zunehmen
qualificirt weren gewesen/ etwan hette das vnheil/ nimmer
mehr so weit eingerissen/ wie ihero geschicht/ wie dem allem/ mö-
get ihr Gott wohlthätlich/ fleissig anrufen/ damit der Fried/
zwischen ihr Kayf. May. vñd diesem Königr. möchte wol ab-
gehen/ vñnd ehristes geschlossen werden/ dann wo diß nicht ge-
schicht/ solt ihr inner wenig tagen wolerfahren/ was Anbruch/
vñd meynend mit sich bringet/ dessen wir euch gewiß versichern/
vñd hierinn nicht mehrere schreiben wollen/ diß vnser schreiben/
geschicht einig aus dieser vrsachen/ wegen der 2. Fahnlein
Knecht/ so vns auff Preßburg zugesandt worden/ vñnd biß
dato sich rühmlich/trew/vñd fleissig/ als ehrliche/ tapffere/ vñd
mannhaffte Soldaten erzeiget/ vñd brauchen lassen/ sich auch
noch bey vns allhier auffhalten/ in die 21. Monatsold. bey euch
ausstendig haben/ auch deswegen grosse Noht/ vñd Kummer
leiden müssen/ als ersuchen wir euch gnädigst/ daß ihr mit ih-
nen wegen solcher schuld/ je eher/ je besser abkommet/ ewre com-
miss: mit Geldt absendet/ die mit ihnen ein accord, wegen
ausstendigen Rests/ treffen/ sie zahlen vñnd nach löblichem
Kriegesgebrauch/ abdancken laßet/ vñd ihr künfftige/ vñd we-
tere

tere beßallung/ vñterhalt. vñnd bezahlung/ werden wir hinfür-
ro/ nach ihrer abdankung sorgen/ beschicht diß von euch/
so mag es gute weeg haben/ wonicht/ so wollen wir vnser ganz
he armada ins Waragrafthumb Währen schicken/ vñd von
dannen doppelt soviel heraus bringen/ vber diß restiren/ vñnd
auff aller versambleten/ conföderirten verordnung/ so euch
Wahr: Stenden/ vns zuerlegen anbefohlen/ in die 17000.
vñd etlich 100. Thaler/ welche wir/ vns gleichfalls zuerlegen/
ehristes vñnd gnädigst begehren/ Endlich/ haben wir/ auff des
Herren Wilhelm von Escheredin/ Landhauptmans/ schrifts-
liches ersuchen/ dem Obr: Ambass. an der Pforten/ Hans
sen von Collin 2000. Thaler/ zu Constantinopel darleihen
lassen/ welche wir ebner massen/ vnns richtig zumachen gnä-
digst begehren/ hierüber einer ehristen Resolution gewertig/
Datum in vnser Freyen Stadt Tharna/ den 3. Januarii.
Anno 1621.

Gabriel Besslehemb.

Johan Krauß.

A N D E

